

# Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

im wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahren zur Offenlegung eines namenlosen Gewässers III. Ordnung im Zuge des Ausbaus der K 122 zwischen Lichtenborn und Eulenbruch in der Gemarkung Lichtenborn Flur 4, Flurstücke 817, 10/31, 8/42, 20/1, Verbandsgemeinde Arzfeld, Eifelkreis Bitburg-Prüm

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle WAB, Deworastraße 8, 54290 Trier, gibt als zuständige Obere Wasserbehörde bekannt, dass im Rahmen des wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens gem. §§ 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. den § 69 Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (LWG) zur Offenlegung eines namenlosen Gewässers III. Ordnung im Zuge des Ausbaus der K 122 zwischen Lichtenborn und Eulenbruch in der Gemarkung Lichtenborn Flur 4, Flurstücke 817, 10/31, 8/42, 20/1, Verbandsgemeinde Arzfeld, Eifelkreis Bitburg-Prüm durch den Landesbetrieb Mobilität Gerolstein, Brunnenstraße 1, 54568 Gerolstein

eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird (Az. 342-STR-232-27297/2021).

Die gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erforderliche standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen haben kann.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht können im zentralen Internetportal nach § 20 UVPG (UVP-Portal des Landes Rheinland-Pfalz, <https://www.uvpverbund.de/startseite>) eingesehen werden.

Trier, den 21.03.2022

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

Im Auftrag



Gerit Geuting

Anlage: Tabelle Vorprüfung UVP